



## Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Fichtenstraße“

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

### § 1

1. Die Gemeinde Gilching rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als **Anlage** beigefügten Lageplan M 1:1000 vom, 23.02.2021 welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ befindet sich auf Teilflächen der Fl.Nrn. 582 und 538/4 der Gemarkung Gilching. Die „Fichtenstraße“ ist mit den vorgenannten Fl.Nrn. durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Das Straßengrundstück Fl.Nrn. 582 der Gemarkung Gilching steht im Alleineigentum der Gemeinde Gilching. Die Fl.Nr. 538/4 der Gemarkung Gilching befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Gilching.

2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

### § 2

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.

2. Die Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung, auch ohne den Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 538/4 der Gemarkung Gilching als endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 entsprechend geändert.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 24.02.2021

Manfred Walter  
Erster Bürgermeister

**Anlage**  
Lageplan M 1:1000 vom 23.02.2021